Hendrik Trescher

Kognitive Beeinträchtigung und Barrierefreiheit

Eine Pilotstudie

forschung k linkhardt

Trescher

Kognitive Beeinträchtigung und Barrierefreiheit

Hendrik Trescher

Kognitive Beeinträchtigung und Barrierefreiheit

Eine Pilotstudie

Verlag Julius Klinkhardt
Bad Heilbrunn • 2018

k

Die dem Werk zugrundeliegende Studie „Barrierefreiheit und kognitive Beeinträchtigung“ wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert, dem an dieser Stelle ebenso ausdrücklich gedankt wird wie dem „Rat behinderter Menschen“ bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe (J. Busch, U. Niehoff als Unterstützer), von dem die Anregung zu dieser grundlegenden Untersuchung des Feldes ausging. Operationalisiert wurde die Studie in Kooperation mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V., denen ebenfalls ausdrücklich gedankt wird.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Lebenshilfe

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen.
Für weitere Informationen siehe www.klinkhardt.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet abrufbar über http://dnb.d-nb.de.

2018.kg © by Julius Klinkhardt.
Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.
Printed in Germany 2018.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-2271-8

Vorwort

Barrierefreiheit – oder „*Weg mit den Hindernissen!*“

Im Jahr 2006 hat sich der „Rat behinderter Menschen“ der Bundesvereinigung Lebenshilfe (https://www.lebenshilfe.de/de/index.php) zum ersten Mal mit dem Thema „Barrierefreiheit“ beschäftigt. Die erste Frage war: Was sind Barrieren? Und was ist Barrierefreiheit? Beides ist keine Leichte Sprache. Auch das ist eine Barriere. Eine Barriere ist ein Hindernis.
Der Rat behinderter Menschen hat sich danach immer wieder mit dem Thema beschäftigt. Und festgestellt, dass es wenig Wissen zum Thema gibt. Nur wenn man weiß, worin Hindernisse bestehen, dann kann man sie auch abbauen! So einfach ist das.
Der Rat hat dann an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschrieben. Der Rat wollte, dass es Geld für die Forschung zum Thema Barrierefreiheit gibt.
Gründe und Gedanken, warum diese Forschung wichtig ist:
- Man weiß zu wenig über Barrieren für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung.
- Man weiß sehr viel über Barrieren für Menschen mit körperlichen oder Sinnes-Beeinträchtigungen. Zum Beispiel ist oft allein die Schnelligkeit ein großes Hindernis (Automaten oder Durchsagen im öffentlichen Personen-Verkehr).
- Was sind Barrieren bei der Anmietung von Wohnungen und beim Wohnen? (zum Beispiel die Beschreibung der Rettungswege und des Feuerschutz in Leichter Sprache).
- Wie müssen Informationen zum Nahverkehr sein, damit sie leicht verständlich sind?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nun Geld bereitgestellt. Damit kann ein Anfang mit der Forschung gemacht werden kann. Vielen Dank dafür!

Prof. Dr. Trescher und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit der Forschung begonnen. Sie haben zuerst gesucht, was es schon an Wissen gibt zum Thema. Es ist wirklich sehr, sehr wenig. Das hatten wir ja gesagt. Ohne es genau zu wissen. Jetzt wissen wir es!

Danach haben die Wissenschaftler mit Experten in eigener Sache gesprochen. Die haben gesagt, worin im Alltag Hindernisse bestehen. Jetzt vermuten wir nicht mehr. Jetzt wissen wir schon ein bisschen mehr.

Das ist aber noch nicht genug. Dieses Buch zeigt auch, was wir alles noch nicht wissen. Deshalb muss es mehr Forschung geben. Wir bitten das Ministerium, weitere Gelder zur Verfügung zu stellen.

Manchmal werden Menschen mit Beeinträchtigung an Forschung beteiligt. Dann werden sie befragt. In schwerer Sprache heißt das „Partizipative Forschung“. Die Ergebnisse von Forschung sollen für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Leben wichtig und hilfreich sein. Sie wissen am besten, was die Probleme im Alltag sind. Sie wissen, was behindert an einem guten Leben mitten in der Gesellschaft. Was behindert an Inklusion.

Es war der Rat behinderter Menschen, der den Auftrag zu dieser Forschung gegeben hat. Das ist doch mehr als Partizipation, oder?

Bitte unterstützen Sie uns, damit mehr über das Thema Barrierefreiheit für Menschen mit geistiger Behinderung geforscht werden kann.

Gez. Joachim Busch, Mitglied im Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.,
Ulrich Niehoff, Referent bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe und Unterstützer des Rates behinderter Menschen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **5**

1 Hinführung **11**

2 Kognitive Beeinträchtigung und Barrierefreiheit **13**
2.1 Kognitive Beeinträchtigung 13
2.1.1 Diskurs und Behinderung 13
2.1.2 Behinderung als Praxis 14
2.2 Barrierefreiheit 16
2.2.1 Barrierefreiheit und Raum 16
2.2.2 Etymologie und Historie von Barrierefreiheit als Begriff und Praxis 17
2.2.3 Barrierefreiheit und die Ambivalenz rechtlicher Grundlagen 18

3 Zum methodischen Vorgehen und Aufbau der Studie **21**
3.1 Forschungsfragen 21
3.2 Literaturrecherche 21
3.3 ExpertInneninterviews mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen 22

4 Literaturrecherche im englischsprachigen Forschungsdiskurs **23**
4.1 Prüfen der Suchbegriffe 23
4.2 Anordnung der Suchbegriffe in zwei Blöcken 24
4.3 Fachzeitschriften 25
4.3.1 Auswahl der zu analysierenden Fachzeitschriften 25
4.3.2 Schritt 1: Herausfiltern relevanter Abstracts anhand geeigneter Suchbegriffe 26
4.3.3 Schritt 2: Lesen der Abstracts und Beurteilen ihrer Relevanz, Herausfiltern relevanter Artikel 29
4.3.4 Schritt 3: Lesen und inhaltsanalytische Aufbereitung relevanter Artikel, induktive Kategorisierung nach Themen 31
4.4 Ergebnisse der Literaturrecherche in englischsprachigen Fachzeitschriften 34
4.4.1 Schule und Bildung 34
4.4.2 Sozialraum 38
4.4.3 Gesundheit 42
4.4.4 Technologie und Technik 45
4.4.5 Wissenschaft 47
4.4.6 Arbeit 49
4.4.7 Justiz 51
4.4.8 Politische Partizipation 54
4.4.9 Social Media und Soziale Netzwerke 55
4.4.10 Internet 57
4.4.11 Leichte Sprache und Unterstützte Kommunikation 58
4.4.12 Mobilität 59

4.4.13 Sexualität ... 61
4.4.14 Teilhabeplanung ... 62
4.5 Monographien, Sammelbände und andere Fachveröffentlichungen ... 63
4.5.1 Schritt 1: Herausfiltern relevanter Abstracts anhand geeigneter Suchbegriffe ... 64
4.5.2 Schritt 2: Lesen der Abstracts und Beurteilen ihrer Relevanz, Herausfiltern relevanter Monographien, Sammelbandbeiträge und anderer Fachveröffentlichungen ... 66
4.5.3 Schritt 3: Lesen und inhaltsanalytische Aufbereitung relevanter Monographien, Sammelbandbeiträge und anderer Fachveröffentlichungen, induktive Kategorisierung nach Themen ... 68
4.6 Ergebnisse der Literaturrecherche in englischsprachigen Monographien, Sammelbänden und anderen Fachveröffentlichungen ... 68
4.6.1 Arbeit ... 68
4.6.2 Schule und Bildung ... 70
4.7 Ansprache von FachkollegInnen und freie Recherche ... 71
4.7.1 Ansprache von FachkollegInnen ... 72
4.7.2 Freie Recherche ... 72

5 Literaturrecherche im deutschsprachigen Forschungsdiskurs ... 79
5.1 Prüfen der Suchbegriffe und Anordnung dieser in zwei Blöcken ... 79
5.2 Fachzeitschriften ... 80
5.2.1 Auswahl der zu analysierenden Fachzeitschriften ... 80
5.2.2 Schritt 1: Herausfiltern relevanter Abstracts anhand geeigneter Suchbegriffe ... 81
5.2.3 Schritt 2: Lesen der Abstracts und Beurteilen ihrer Relevanz, Herausfiltern relevanter Artikel ... 82
5.2.4 Schritt 3: Lesen und inhaltsanalytische Aufbereitung relevanter Artikel, induktive Kategorisierung nach Themen ... 83
5.3 Ergebnisse der Literaturrecherche in deutschsprachigen Fachzeitschriften ... 85
5.3.1 Internet ... 85
5.3.2 Leichte Sprache und Unterstützte Kommunikation ... 86
5.3.3 Freizeit, Kunst und Kultur ... 89
5.3.4 Mobilität ... 90
5.3.5 Schule und Bildung ... 91
5.4 Monographien, Sammelbände und andere Fachveröffentlichungen ... 92
5.4.1 Schritt 1: Herausfiltern relevanter Abstracts anhand geeigneter Suchbegriffe ... 92
5.4.2 Schritt 2: Lesen der Abstracts und Beurteilen ihrer Relevanz, Herausfiltern relevanter Monographien, Sammelbandbeiträge und anderer Fachveröffentlichungen ... 94
5.4.3 Schritt 3: Lesen und inhaltsanalytische Aufbereitung relevanter Monographien, Sammelbandbeiträge und anderer Fachveröffentlichungen, induktive Kategorisierung nach Themen ... 95
5.5 Ergebnisse der Literaturrecherche in deutschsprachigen Monographien, Sammelbänden und anderen Fachveröffentlichungen ... 95

5.5.1 Politische Partizipation ... 95
5.5.2 Erwachsenenbildung ... 97
5.5.3 Internet ... 98
5.5.4 Sozialraum ... 99
5.6 Ansprache von FachkollegInnen und freie Recherche ... 100
5.6.1 Ansprache von FachkollegInnen ... 101
5.6.2 Freie Recherche ... 102

6 Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Literaturrecherche ... 107

7 ExpertInneninterviews mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ... 111
7.1 Datenerhebung ... 111
7.1.1 Erhebungsmethode: Leitfadeninterview ... 112
7.1.2 Wahl des Leitfadentypus und Konstruktion des Leitfadens ... 113
7.2 Datenauswertung ... 116
7.2.1 Auswertungsmethode: Qualitative Inhaltsanalyse ... 116
7.2.2 Vorgehen bei der Auswertung ... 117
7.3 Ergebnisdarstellung ... 117
7.3.1 Barrieren im Kontext Freizeit ... 117
7.3.2 Barrieren im Kontext Arbeit ... 121
7.3.3 Barrieren im Kontext Wohnen ... 123
7.3.4 Barrieren im Kontext Schule ... 126
7.3.5 Barrieren im Kontext Alltag ... 127
7.3.6 Barrieren im Kontext Mobilität ... 131
7.3.7 Barrieren im Kontext Sozialraum ... 133
7.3.8 Barrieren im Kontext Behörden und Ämter ... 134
7.3.9 Barrieren im Kontext politische Partizipation ... 135

8 Zusammenführung der Ergebnisse und Formulierung von Desideraten ... 137
8.1 Auseinandersetzungen mit den Begriffen Barriere und Barrierefreiheit ... 137
8.2 Barrierefreiheit, kognitive Beeinträchtigung und der Behinderungsbegriff ... 138
8.3 Barrierefreiheit, die Komplexität von Barrieren und die Frage nach Standards für Barrierefreiheit ... 139
8.4 Barrierefreiheit und das StellvertreterInnenproblem ... 140
8.5 Barrierefreiheit und persönliche Unsicherheiten ... 141
8.6 Barrierefreiheit und Information(szugänge) ... 142
8.7 Barrierefreiheit und finanzielle Ressourcen ... 144
8.8 Barrierefreiheit und Arbeit ... 145
8.9 Barrierefreiheit und Leichte Sprache ... 146
8.10 Barrierefreiheit und Freizeit ... 148
8.11 Barrierefreiheit und politische Teilhabe ... 149
8.12 Barrierefreiheit und Training ... 150
8.13 Barrierefreiheit und (Weiter-)Bildungsangebote ... 151
8.14 Barrierefreiheit und Schule/Bildung ... 152
8.15 Barrierefreiheit und Mobilität ... 153
8.16 Barrierefreiheit und Wohnen ... 154

8.17 Barrierefreiheit und Sozialraum ... 155
8.18 Barrierefreiheit und Wissenschaft ... 156
8.19 Barrierefreiheit und Teilhabeplanung ... 157
8.20 Barrierefreiheit und Gesundheit ... 158
8.21 Barrierefreiheit und Justiz ... 158
8.22 Barrierefreiheit und Verwaltung ... 159
8.23 Barrierefreiheit im Kontext von Partnerschaft, Sexualität und Kinderwunsch ... 160
8.24 Barrierefreiheit im Kontext von Trauer, Tod und Sterben ... 161

9 Ausblick und methodische Überlegungen für anschließende Forschungsperspektiven ... 163
9.1 Erarbeitung theoretischer Grundlagen sowie theoretische Ausarbeitung und Einbettung der Ergebnisse ... 163
9.2 Rückgriff auf eine offenere Interviewgestaltung ... 163
9.3 Implementierung von partizipativen Sozialraumbegehungen ... 164
9.4 Implementierung von Gruppendiskussionen mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ... 164
9.5 Implementierung von Angehörigen- und MitarbeiterInneninterviews ... 165
9.6 Implementierung von Interviews mit Verantwortlichen aus lebenspraktisch relevanten Bereichen ... 165

10 Schlusswort ... 167

Verzeichnisse
Literaturverzeichnis ... 169
Tabellenverzeichnis ... 181

1 Hinführung

Barrierefreiheit hat in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt seit dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, als Begriff und Praxis an Bedeutung gewonnen und ist verstärkt im Bewusstsein von Planenden, Verantwortlichen in Politik und Praxis sowie in der Wissenschaft verankert (u.a. Tervooren und Weber 2012). Nach wie vor überwiegt dabei ein Verständnis von Barrierefreiheit als ‚geeignet für Rollstuhlnutzende', was nicht zuletzt im allgegenwärtigen Symbol für Barrierefreiheit manifestiert wird, das ein Rollstuhlpiktogramm darstellt (Dederich 2012, 111f; Ben-Moshe und Powell 2007, S. 503; Trescher 2018b; Trescher 2018b; siehe auch Kapitel 2.2). Auch dies hat zur Folge, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aus Maßnahmen, die zum Beispiel Orte und Praxen barrierefrei zugänglich und nutzbar machen sollen, zumeist ausgenommen sind, denn Barrierefreiheit wird zum großen Teil nicht im Hinblick auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen gedacht. Ein einfaches handlungspraktisches Beispiel soll dies verdeutlichen. Die Onlinedatenbank „Reisen für alle", die vom Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V. ins Leben gerufen und fortlaufend aktualisiert wird, zertifiziert Hotels, Gaststätten, Ausflugsziele und vieles mehr hinsichtlich ihrer barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit. Insgesamt sind dort 1239 Hotels, Ausflugsziele etc. aufgeführt, von denen im Bereich kognitive Beeinträchtigung in deutschlandweit 24 dieser Orte (auch) Informationen in Leichter Sprache vorliegen und mit Piktogrammen beziehungsweise Bildern versehen sind[1]. Diese sehr geringe Zahl weckt einen Eindruck davon, wie zahlreich gerade im Gast- und Tourismusbereich nach wie vor Barrieren für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bestehen und inwiefern Barrierefreiheit in dieser Dimension nur eine untergeordnete Rolle spielt. Beispiele wie dieses sind zahlreich und machen aus handlungspraktischer Perspektive darauf aufmerksam, dass es einer Erweiterung des Verständnisses von Barrierefreiheit bedarf. Inwiefern dies auch im Wissenschaftsdiskurs der Fall ist, war Gegenstand der Studie „Barrierefreiheit und kognitive Beeinträchtigung", die der Autor auf Anregung des „Rats behinderter Menschen" bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe (J. Busch und U. Niehoff als Unterstützer) und beauftragt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie in Kooperation mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Frankfurt am Main e.V. durchführte. Es wird untersucht, worin Barrieren der Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen liegen und inwiefern sich bereits in der Forschung mit dieser Thematik auseinandergesetzt wird. Zur Operationalisierung dieser Forschungsfragen wurde ein multimethodales Design entwickelt, das (a) eine umfassende Literaturrecherche im englisch- und deutschsprachigen Forschungsdiskurs (siehe Kapitel 4 und 5) sowie (b) ExpertInneninterviews mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen vorsah (siehe Kapitel 7). Ausgehend von diesen beiden Schwerpunkten der Studie konnten zahlreiche Desiderate aufgedeckt werden, die auf den nachhaltig bestehenden Forschungsbedarf im Kontext Barrierefreiheit bei kognitiver Beeinträchtigung hinweisen (siehe Kapitel 8). Ein knapper Überblick über die Ergebnisse der Studie wird ungefähr zeitgleich zum Erscheinen dieses Buches im Abschlussbericht des Projekts veröffentlicht und ist über die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugänglich. Eine Übersetzung des Abschlussberichts in sogenannte Leichte Sprache ist derzeit in Planung und wird voraussichtlich am selben Ort

1 https://www.reisen-fuer-alle.de (zuletzt am 27.07.2018).

veröffentlicht werden. In der hiesigen Buchveröffentlichung sind die Ergebnisse der Studie ausführlicher dargelegt und es werden weiterführende Fragen detaillierter diskutiert. Das Buch richtet sich folglich an die interessierte Fachwelt und will einen Beitrag dazu leisten, Handlungs- und Forschungsperspektiven zu eröffnen, um somit die Forschung zu Barrierefreiheit im Kontext kognitiver Beeinträchtigung (weiter) voranzutreiben.

2 Kognitive Beeinträchtigung und Barrierefreiheit

In diesem Kapitel werden die Grundbegriffe dargelegt, in denen die Studie theoretisch begründet ist und von denen sie ausgeht. Kognitive Beeinträchtigung wird hier als Behinderung verstanden, die sich je situativ als Praxis des Behindert-werdens vollzieht. Inwiefern dies diskurstheoretisch hergeleitet werden kann, wird in Kapitel 2.1 erläutert. Barrierefreiheit ist als Begriff und Praxis nicht unproblematisch und wird in den bezugswissenschaftlichen Diskursen teils unterschiedlich ausdefiniert. Das hier zugrundeliegende Verständnis wird in Kapitel 2.2 ausgeführt. Zentral daran ist, dass Barrierefreiheit ausgehend von der Umwelt verstanden wird, in der Veränderungen herbeigeführt werden, und nicht vom Individuum, das sich an eine nicht barrierefreie Umwelt anpassen soll.

2.1 Kognitive Beeinträchtigung

Behinderung als Praxis bedeutet, von je bezugsrelevanten (allgemeinen) Diskursen ausgeschlossen zu werden. Inwiefern dies diskurstheoretisch hergeleitet werden kann, wird im Folgenden ausgeführt.

2.1.1 Diskurs und Behinderung

Diskurse sind „Praktiken […], die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“ (Foucault 1981, S. 74), was bedeutet, dass Diskurs Vollzugskraft innewohnt. Er ist kein starres Gebilde, sondern wird stetig (re-)produziert durch Subjekte, die ihn aushandeln (siehe auch Reckwitz 2003, S. 298). Diskurse beziehen sich immer auf einen je konkreten Gegenstand, wobei der ‚Gesamtdiskurs‘ jede erfahrbare(n) Wirklichkeit(en) umfasst. Das bedeutet auch, dass Diskurse (unscharfe) Grenzen haben, anhand derer sie mehr oder weniger voneinander abgegrenzt werden können (Reckwitz 2008, S. 11), die allerdings auch Überschneidungen und Gemeinsamkeiten offenbaren (Trescher 2018a, S. 22). Neben ihren unscharfen Grenzen werden Diskurse respektive der Zugang zu und das Handeln in ihnen durch äußere und/oder innere Ausschließungssysteme reguliert (Foucault 2003, S. 11; siehe in Bezug auf ‚Behinderung‘ auch Trescher 2015b, S. 261ff). Ausschließungsprozeduren kontrollieren die Verbreitung des Diskurses. Eine solche Prozedur ist beispielsweise „das verbotene Wort“ (Foucault 2003, S. 16), anhand dessen reguliert wird, was in einem Diskurs zulässig ist zu sagen und was nicht. Eine weitere Ausschließungsprozedur ist die „Ausgrenzung des Wahnsinns“ (Foucault 2003, S. 16), wodurch reguliert wird, wer innerhalb eines Diskurses ‚sprechen‘ darf und wer nicht. Beispielsweise sind in vielen Diskursen Personen, die als ‚wahnsinnig‘ gelten, von einigen Praktiken innerhalb eines Diskurses oder gar von ganzen Diskursen ausgeschlossen. Ein Beispiel dafür ist beispielsweise, wenn durch die Statuszuweisung als kognitiv beeinträchtigt einer Person ihr Wahlrecht abgesprochen wird (§ 13 Bundeswahlgesetz)[2]. Durch interne Ausschließungsprozeduren dagegen üben „Diskurse ihre eigene Kontrolle selbst aus“ (Foucault 2003, S. 17) und werden als „Klassifikations-, Anord-

2 Darüber hinaus ist „der Wille zur Wahrheit“ (Foucault 2003, S. 16) eine Ausschließungsprozedur, welche reguliert, welches Wissen im Diskurs als wahr gilt. In diesem Sinne sind beispielsweise wissenschaftliche Entdeckungen oder Erkenntnisse nicht als solche aufzufassen, sondern sie stellen das Zulassen neuer Wahrheiten im Diskurs dar (siehe Foucault 2003, S. 14f), wodurch die (unscharfen) Grenzen des Diskurses verschoben wurden.

nungs- und Verteilungsprinzipien“ (Foucault 2003, S. 17) wirksam. Zweck und Funktion dieser internen Prozeduren ist, die „Dimension […] des Ereignisses und des Zufalls [zu bändigen]“ (Foucault 2003, S. 17) respektive eine „Selektion unter den sprechenden Subjekten“ (Foucault 2003, S. 26) vorzunehmen[3]. Interne Ausschließungsprozeduren „verursachen die Produktion von Diskursen, allerdings nur bestimmter Arten von Diskursen. In gewisser Hinsicht gewährleisten sie, dass das, was gesagt werden kann und was als legitimes Wissen angenommen wird, limitiert bleibt und nur innerhalb deutlich eingeschränkter und sichtbarer Grenzen erscheint“ (Mills 2007, S. 80). Jene internen Ausschließungsprozeduren vollziehen sich beispielsweise immer dann, wenn eine Person zwar an einem Diskurs teilhat – ihn somit auch mit hervorbringt – ihr Wort allerdings nicht das gleiche Gewicht wie das von anderen hat. Um beim Beispiel des Wahlrechts zu bleiben, kann gesagt werden, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Deutschland zwar teilweise wählen dürfen, es jedoch trotzdem so ist, dass es keine PolitikerInnen mit kognitiven Beeinträchtigungen gibt (Trescher 2018a, S. 23f; siehe auch Trescher 2016b). Dadurch werden Diskursteilhabebarrieren errichtet, die behindernd wirksam werden und in Ausschluss resultieren.

Ausschließungsprozeduren werden zu Diskursteilhabebarrieren, welche wiederum durch Dispositive (re-)produziert werden. In Dispositiven vollziehen sich machtvolle Praxen, die das Subjekt an bestimmte Positionen im Diskurs binden und auf diese beschränken. Das Dispositiv ist dabei als „Netz“ (Foucault 1978, S. 120) zu verstehen, das zwischen Diskursen geknüpft ist und diese miteinander verbindet. Beispielsweise kommt ein ‚Behinderungsdispositiv‘ immer dann zum Tragen, wenn Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, trotzdem sie über die gleichen Rechte verfügen wie Menschen ohne kognitive Beeinträchtigungen, dennoch nicht dieselben Teilhabemöglichkeiten haben (auch hier kann auf das obige Beispiel politischer Partizipationsmöglichkeiten verwiesen werden). Ein wirkmächtiger Aspekt ist dabei, dass gewisse Einstellungen zu Beeinträchtigung und/oder Vorstellungen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen vorherrschen, in denen diese als ‚anders‘ und/oder ‚weniger fähig‘ konstruiert werden, woraus wiederum Ausschluss resultiert. Diese Einstellungen etc. werden durch das Dispositiv zusammengehalten, welches als eine Art Hinterbühne fungiert, auf der die Diskurse und diskursiven Praxen reguliert werden, die auf das Subjekt wirken und es auf bestimmte Subjektpositionen beschränken. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass hier das Dispositiv als kontingent angenommen wird. Ein Verständnis von Dispositiv, welches das Subjekt als ‚behindert‘ annimmt und auf diese Subjektposition reduziert, würde in einem unauflösbaren Widerspruch zum Verständnis von Behinderung als Praxis, wie es hier entfaltet und der Studie zugrunde gelegt wird (siehe Kapitel 2.1.2), stehen. Folgerichtig wird sich von Dispositiv- und Diskursverständnissen distanziert, die von einer (beinahe) deterministischen Wirkmächtigkeit ausgehen, und demgegenüber die Kontingenz von Diskurs betont. Dispositive werden hier also auch als kontingent (wandelbar) verstanden.

2.1.2 Behinderung als Praxis

Nach wie vor wird (kognitive) Beeinträchtigung oftmals primär als individuelles Problem verstanden. Allen voran sind hierbei medizinisch orientierte Verständnisse zu nennen, aber auch das sogenannte soziale Modell, das Behinderung und somit auch (kognitive) Beein-

3 Zu den internen Prozeduren gehören die Funktion des Autors, der Kommentar, die Disziplin, die Verknappung der sprechenden Subjekte, das Ritual, die Diskursgesellschaft und die Doktrin (Foucault 2003, S. 18ff). Diese sind ausführlich in Trescher (2015b, S. 281ff) dargelegt (siehe auch Mills 2007, S. 67ff).

trächtigung in der Wechselwirkung mit der Umwelt versteht, kann sich der engen Verknüpfung von Subjekt und Behinderung nicht entziehen (vgl. Waldschmidt 2006, S. 89). (Kognitive) Beeinträchtigung wird also auch hier als individuelles Problem hervorgebracht, „das in irgendeiner Weise der ‚Lösung' bedarf" (Waldschmidt 2006, S. 89, 2017; siehe auch Trescher 2017a, 2017c, 2018e). Dem will das sogenannte kulturelle Modell von Behinderung entgegenwirken, indem es, im hier vorliegenden Fall, (kognitive) Beeinträchtigung als Produkt soziokulturell-historischer Hervorbringungsverhältnisse versteht und somit „die Relativität und Historizität von Kategorisierungs- und Stigmatisierungsprozessen" (Waldschmidt 2006, S. 91) in den Blick nimmt. Allerdings bleiben auch hier essentialistische Grundannahmen bestehen, weshalb es nicht möglich ist, Behinderung beziehungsweise (kognitive) Beeinträchtigung unabhängig vom Subjekt zu denken (Trescher 2018c, 2018e). Hieran knüpft ein reformuliertes Verständnis von Behinderung an, das diese als je situative Praxis des Behindert-werdens versteht. Behinderung vollzieht sich hierbei immer dann, wenn Subjekte in bestimmten Situationen an Diskursteilhabebarrieren stoßen[4]. Dieses Verständnis von Behinderung als Praxis steht im Gegensatz zu all jenen Verständnissen, die Behinderung beziehungsweise (kognitive) Beeinträchtigung unmittelbar an das Subjekt koppeln und als diesem zugehörig verstehen. Das bedeutet auch, dass Subjekte, die bislang nicht als ‚behindert' adressiert werden, in der ein oder anderen Situation als ‚behindert' (oder eben ‚kognitiv beeinträchtigt') hervorgebracht werden können, da ihnen der Zugang zu Praxen der gemeinsamen Lebenswelt erschwert oder verschlossen wird. Beispielsweise können Menschen, die einen Kinderwagen schieben, an ähnliche Barriere stoßen wie Menschen, die einen Rollstuhl nutzen – Erstere werden infolgedessen je situativ ‚behindert'. Theoretische Grundlage dieses reformulierten Behinderungsverständnisses ist der foucaultsche Diskursbegriff, der oben entfaltet wurde und anhand dessen Diskurse als Praxen verstanden werden, denen Vollzugskraft innewohnt. Ausgehend davon wird die Praxis des Behindert-werdens als machtvoller Prozess begriffen, der sich dann vollzieht, wenn einem Subjekt oder einer Gruppe von Subjekten der Zugang zu (je konkret bezugsrelevanten) Diskursen erschwert beziehungsweise verschlossen wird. Neben dem Zugang zu Diskursen ist hierbei die Möglichkeit, diskursive Praxen zu gestalten von Bedeutung, die in der Frage kulminiert: Wer wird in welcher Art und Weise (nicht) als im Diskurs sprechendes Subjekt hervorgebracht? Dieses Verständnis von Behinderung als diskursive Behinderung ist in der Folge theoretisch auflösbar, indem Diskursteilhabe, also der Zugang zu Diskursen und die Subjektivierung als im Diskurs sprechende Person, ermöglicht wird. Diskursteilhabemöglichkeiten, die sich zunächst auf allgemeine Diskurse (im Gegensatz zu besonderen Diskursen) beziehen, betreffen dabei all jene, deren Zugang zu Diskursen in unterschiedlichen Zusammenhängen eingeschränkt wird. Dabei werden solche Diskurse als allgemein verstanden, zu denen jedes Subjekt Zugang hat beziehungsweise haben *sollte*. Hieran wird das normative Moment deutlich, das diesem Verständnis von Behinderung innewohnt. Besondere Diskurse sind dagegen jene, deren Zugang durch bestimmte Qualifikationen oder bestimmtes Wissen begrenzt ist (Trescher 2017e). Die Entscheidung darüber, welche Diskurse allgemein und welche besonders sind und wer diese Entscheidung trifft beziehungsweise treffen darf, ist normativ und kumuliert in Fragen der Gerechtigkeit, in denen ausgehandelt werden muss, welche Diskurse grundsätzlich allen Subjekten zugänglich sein sollen (siehe dazu auch Forst 1994, S. 215ff, 2005, S. 24ff). Dies ist eng verknüpft mit einer Idee von Barrierefreiheit, werden Zugänge zu Diskursen doch über den Abbau von

4 Dies ist ausführlich dargelegt in Trescher (2015b, S. 333f, 2017a, 2017c, 2017d, 2017e, 2018c, 2018e).

Diskursteilhabebarrieren eröffnet (Trescher 2015a, 2015b, S. 333f, 2017d, 2018c). Um für den hiesigen Zusammenhang zu fassen, wer als kognitiv beeinträchtigt gilt und wer nicht beziehungsweise was kognitive Beeinträchtigung ist und was nicht, wird sich auf die Idee der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit nach Berger und Luckmann bezogen (Berger und Luckmann 2007). Es gilt hier also zunächst: Als kognitiv beeinträchtigt wird die Person angenommen, die als kognitiv beeinträchtigt bezeichnet wird.

2.2 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist als Begriff und Praxis nicht unproblematisch, da im Sprechen darüber immer erst Barrieren manifestiert werden, bevor ausgehend davon darüber nachgedacht wird, wie diese abgebaut werden können. Die Freiheit von Barrieren setzt also ihre Existenz voraus. Dies mag lebenspraktisch der Fall sein, trägt aber auf begrifflicher Ebene erst einmal zur Reproduktion von Barrieren bei. Es muss also reflektiert werden, dass Barrierefreiheit weniger die Abwesenheit von Barrieren bezeichnet, als vielmehr das Bestreben, bestehende Barrieren zu dekonstruieren. Barrierefreiheit ist also als Prozess zu verstehen (Horsthemke 2017, S. 32). Barrieren werden (auch) im und durch Raum errichtet, wobei gleichzeitig die Aneignung von Raum als subjektiv bedeutsamer Handlungsraum durch unterschiedliche Barrieren behindert werden kann. Im Folgenden ist deshalb nun näher ausgeführt, inwiefern sich Barrierefreiheit und Raum zueinander verhalten, wobei hier ein relationales Raumverständnis zugrunde gelegt wird (Kapitel 2.2.1). In einem weiterführenden Schritt wird kurz auf die etymologische Bedeutung von Barrieren und Barrierefreiheit geblickt und ihr historisches Aufkommen nachgezeichnet (Kapitel 2.2.2). Abschließend werden rechtliche Regelungen von Barrierefreiheit skizziert und in Bezug darauf problematisiert, inwiefern Ambivalenzen von Barrierefreiheit offenbar werden (Kapitel 2.2.3).

2.2.1 Barrierefreiheit und Raum

Raum wird in Aneignungspraxen durch Subjekte in je bestimmter Art und Weise hervorgebracht. Dabei können Barrieren entstehen, die sich immer dann vollziehen, wenn sich Subjekte Raum nicht als subjektiv bedeutsamen Handlungsraum aneignen können, sondern primär als „Territorium der Anderen“ (Trescher und Hauck 2017). Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Raum wird als relational verstanden, das bedeutet als diskursiv veränderbar (Löw 2001, S. 224; Trescher 2018a, S. 43ff, 2017f, S. 20). Raum ist in diesem Sinne nicht (primär) ein physisch erlebter Behälterraum, sondern Raum ist vielmehr „*eine relationale (An)Ordnung sozialer Güter und Menschen (Lebewesen) an Orten*“ (Löw 2001, S. 224; Hervorhebung im Original) und hat somit sowohl strukturierende, ordnungsgebende als auch handlungsbezogene, anordnende Dimensionen (Löw 2001, S. 166). Allerdings wird Raum in seiner Objektivation „als gegenständlich erlebt“ (Löw 2001, S. 164) und wird somit physisch wahrnehmbar. Die Hervorbringung von Raum erfolgt in Prozessen des Spacings und der Syntheseleistung (Löw 2001, S. 158ff). Unter Spacing versteht Löw „das Errichten, Bauen oder Positionieren [von Gütern oder Menschen]. […] Es ist ein Positionieren in Relation zu anderen Plazierungen [sic]“ (Löw 2001, S. 158). Neben diesem Positionieren versteht Löw unter Spacing auch die Bewegung zwischen den jeweiligen Platzierungen (Löw 2001, S. 159). Dabei muss hervorgehoben werden, dass „Spacing-Prozesse […] Aushandlungsprozesse“ (Löw 2001, S. 225) sind, die sich diskursiv vollziehen. Die Syntheseleistung beschreibt die Fähigkeit

des Subjekts, einzelne Menschen und Orte miteinander zu verknüpfen. Das bedeutet, dass „über Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse […] Güter und Menschen zu Räumen zusammengefaßt“ (Löw 2001, S. 159) werden. Räumliche Strukturen sind darüber hinaus „eine Form *gesellschaftlicher Strukturen*. Das Räumliche wird demzufolge nicht gegen das Gesellschaftliche abgegrenzt, sondern als Aspekt des Gesellschaftlichen verstanden“ (Löw 2001, S. 226; Hervorhebung im Original). Das Subjekt kann sich Raum und seiner Konstitution also nicht entziehen, sondern ist immer bereits teil dessen. Barrieren entstehen potenziell bei der Aneignung von Raum, da sich einige Personen, oftmals insbesondere jene, die als ‚behindert‘ bezeichnet werden, Raum nicht als Handlungsraum aneignen können, in dem sie unabhängig und selbstbestimmt agieren können, sondern dass Raumaneignung bei diesen Personen oftmals bedeutet, sich Raum als unterstützt erlebten Raum anzueignen oder teilweise sogar als Raum, der unzugänglich bleibt. Subjekte, die in der Aneignung von Raum behindert werden, erleben dies also oftmals als Praxis des Ausschlusses. Indem Aneignungspraxen von Raum behindert werden, wird auch das Subjekt – qua machtvoller Diskurspraxen (Foucault 1981, 2003) – als ‚behindert‘ hervorgebracht (Trescher und Hauck 2017). Menschen, die in ihrer Aneignung von Raum behindert werden, stoßen in ihrer Aneignung von Raum häufig auf Barrieren und müssen sich folglich oft „mit einer halben Welt abfinden“ (Goffman 1975, S. 32).

2.2.2 Etymologie und Historie von Barrierefreiheit als Begriff und Praxis

Der Wortbestandteil ‚Barriere‘ des Begriffs Barrierefreiheit leitet sich ab vom französischen Wort „barre“ („Stange“) und bedeutet „Absperrung“ (Kluge 2011, S. 93). Barrieren sind also etwas, das sowohl Zugänge zu (allgemeinen) Diskursen versperrt als auch – durch Prozeduren des Ausschlusses – Teilhabemöglichkeiten an (allgemeinen) Diskursen einschränkt (vgl. Dederich 2012, S. 102). In dieser Hinsicht „ist die Barriere die eigentliche Behinderung, denn jeder ist nur insoweit an der Erreichung eines Ziels gehindert, wie er hierbei behindert wird“ (Leidner 2007, S. 29; siehe auch Dederich 2012, S. 104f). Die ungeheure Vielzahl an Barrieren, an die Menschen potenziell stoßen können, verdeutlicht, „warum eine allgemeine und trotzdem konkret anwendbare Definition des Begriffs ‚Barriere‘ so schwer, wenn nicht unmöglich ist“ (Leidner 2007, S. 30). Historisch gesehen entwickelte sich das Verständnis von beziehungsweise der Umgang mit Barrieren von einem Aufbau von Barrieren für Menschen mit (kognitiven) Beeinträchtigungen, welcher sich insbesondere im (einschließenden) Anstaltswesen ausdrückt, das seine Wurzeln im Prinzip der Fürsorge hat (vgl. Heck 2012, S. 329), über eine Anpassung der Person mit Behinderung an eine nicht-barrierefreie Umwelt über das Prinzip des Förderns (vgl. Heck 2012, S. 329), bis letztlich hin zur Etablierung eines Verständnisses des Behindert-werdens durch eine nicht-barrierefreie Umwelt, das einen Abbau von Barrieren zum Ziel hat, „um eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen“ (Heck 2012, S. 330) (vgl. Heck 2012, S. 329). Dabei kommt es zu einem „shift in responsibility for access from individuals to society“ (Nind und Seale 2009, S. 274; siehe auch die Beiträge in Swain et al. 2004), denn „although it is the individual who makes choices, it is down to society to create access“ (Devas 2003, S. 234). In Deutschland kommt der Begriff Barrierefreiheit im Übergang der 1980er und 1990er Jahre auf und wird primär im Zusammenhang mit DIN-Normen verwendet, die Vorgaben zum barrierefreien Bauen regulieren (Heiden 2006, S. 197f). Ausgehend davon findet der Begriff Eingang in weitere Bereiche und trägt dort zu Anpassungen und Veränderungen bei (Heiden 2006, S. 198). Diese Veränderungen sind nicht immer mit

Erleichterungen für Menschen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen verbunden, sondern es zeigt sich immer wieder, dass Barrierefreiheit „oft nur als reiner Etikettenwechsel verwandt" (Heiden 2006, S. 198) wird, wodurch Teilhabemöglichkeiten kaum erweitert werden. Im internationalen Raum zeigt der Blick in die Vereinigten Staaten von Amerika, dass Bemühungen, Umwelten barrierefrei zu gestalten, bereits in den 1950er Jahren ihren Ursprung haben, wobei zu dieser Zeit der Fokus noch auf dem Abbau physischer Barrieren lag (Heiden 2006, S. 196). Im Jahr 1990 wurde schließlich der „‚Americans with Disabilities Act – ADA' beschlossen, der nun alle Menschen mit Behinderung berücksichtigte" (Heiden 2006, S. 197). Dennoch ist die Fokussierung auf physische Barrieren – auch in Deutschland – nach wie vor leitend bei der Diskussion um und Auseinandersetzung mit Barrierefreiheit, was, wie bereits in der Hinführung dargelegt, nicht zuletzt am allgegenwärtigen Rollstuhlpiktogramm erkennbar ist, das weitgehend zur Kennzeichnung von Einrichtungen etc. als ‚barrierefrei' verwendet wird. Dederich (2012) gibt diesbezüglich zu bedenken, dass dadurch, neben der Ausblendung nicht-physischer Barrieren, dazu beigetragen wird, „den Mythos physischer oder funktionaler Normalität aufrechtzuerhalten" (S. 111). Das Symbol für Barrierefreiheit „separates those who are deemed 'normal' (needing no access accommodations) from those who are not" (Ben-Moshe und Powell 2007, S. 503). Die Wahrnehmung von Behinderung als negative Andersartigkeit wird so manifestiert (Dederich 2012, S. 111; siehe diesbezüglich auch Trescher 2015b, 2017e, 2017c, 2017d). Zudem wird so eine dichotome Zuordnung von Menschen in zwei Gruppen – nicht beeinträchtigt und beeinträchtigt – (re-)produziert und weitergehend festgeschrieben. Damit geht einher, dass beispielsweise „die Nutzung eines Behindertenparkplatzes buchstäblich zu einem Stigma werden [kann]" (Dederich 2012, S. 111). Das Barrierefreiheitsymbol ist also durchaus ambivalent, denn es steht einerseits „für Befreiung, Unabhängigkeit und Barrierefreiheit, andererseits fungiert es als Markierung sozial unerwünschter bzw. als problematisch wahrgenommener Differenz" (Dederich 2012, S. 112). In ebenjener Ambivalenz bewegt sich die Diskussion um Barrierefreiheit, wie im Rahmen der Studie immer wieder deutlich wurde (siehe insbesondere Kapitel 8). Darüber hinaus wird an jenem Symbol für Barrierefreiheit sinnbildlich erkennbar, wie gering die Rolle ist, die Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in der Diskussion um Barrierefreiheit einnehmen. Unterstützungsbedarfe, die im Kontext von Barrierefreiheit und kognitiver Beeinträchtigung auftreten, werden kaum beforscht und auch in der Praxis nur selten miteinbezogen – was nicht zuletzt das zentrale Ergebnis der hiesigen Studie ist (siehe auch Stock et al. 2011; Nind und Seale 2009; Dean et al. 2016; Kurzenberger et al. 2012, S. 122; Trescher 2018b).

2.2.3 Barrierefreiheit und die Ambivalenz rechtlicher Grundlagen

Barrierefreiheit ist in unterschiedlichen rechtlichen und gesetzlichen Zusammenhängen festgeschrieben. So gründet das Recht auf Gleichheit von Menschen mit (kognitiven) Beeinträchtigungen im Grundgesetz (GG) und der darin festgeschriebenen Menschenwürde, die unantastbar ist und zu deren Schutz der Staat verpflichtet ist (GG Art. 1, Abs. 1; vgl. Welti 2012, S. 67f). Außerdem ist im Grundgesetz festgelegt, dass niemand aufgrund einer etwaigen Beeinträchtigung Benachteiligung erfahren darf (GG Art. 3, Abs. 3), was wiederum in weiteren gesetzlichen Rahmungen als Recht auf Gleichbehandlung und Nichtbenachteiligung festgeschrieben ist. Unter anderem ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf ebenjenen Zweck ausgerichtet, Benachteiligungen von Menschen mit (kognitiven) Beeinträchtigungen (und anderen von Ausschluss bedrohten oder betroffenen Personen) zu ver-